

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird (Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025)**

[L-2017-228347/6-XXIX,  
miterledigt [Beilage 1031/2025](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Bundesländer und der Bund einigten sich auf eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, in der das Berufsausübungsalter für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer auf Fach- und Diplomniveau auf einheitlich 18 Jahre herabgesetzt und eine Erweiterung der Kompetenzen im Rahmen der Unterstützung bei der Basisversorgung und damit einhergehende Ausweitung der Unterrichtseinheiten des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ festgelegt wurde. Der Abschluss der Änderungsvereinbarung wurde mit LGBl. Nr. 1/2025 verlautbart. Die Erweiterung der Kompetenzen betrifft das Berufsbild der Heimhilfe und der Fach- und Diplomsozialbetreuung Behindertenbegleitung. Das Berufsbild der Alltagsbegleitung soll ebenfalls an die geänderten Ausbildungsinhalte angepasst werden. Durch die Herabsetzung des Berufsausübungsalters können früher zusätzliche Personen in Sozialbetreuungsberufen eingesetzt werden. Zudem trägt die Kompetenzerweiterung im Rahmen der Unterstützung bei der Basisversorgung zur Entlastung anderer Sozial- und Gesundheitsberufe bei.

Weiters wird durch die Novelle geregelt, dass die geplante Durchführung von Ausbildungen durch ermächtigte Bildungseinrichtungen an einem weiteren Standort nunmehr einem Anzeigeverfahren und nicht mehr einem Bewilligungsverfahren unterliegt. Dadurch wird den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Herabsetzung des Berufsausübungsalters für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer auf Fach- und Diplomniveau einheitlich auf die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- Anpassung der Unterrichtseinheiten bei der Berufsausbildung zur Heimhilfe auf Grund der Verlängerung der Dauer des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ und damit einhergehender Verringerung der Unterrichtseinheiten anderer Fächer;
- Anpassung der erforderlichen Stunden in Theorie und Praxis bei der Fach-Sozialbetreuung “BB“ an die Verlängerung der Dauer des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“;
- Anpassung der Unterrichtseinheiten der Alltagsbegleitung an die neuen Ausbildungserfordernisse;
- Anzeigepflicht für ermächtigte Bildungseinrichtungen bei Durchführung einer Ausbildung an einem weiteren Standort.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine nennenswerten finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Auf Grund der Kompetenzerweiterung für Berufsbilder, welche das neue Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ beinhalten, werden entsprechende Fortbildungen bzw. Nachschulungen notwendig sein, um diese zusätzlichen Tätigkeiten ausüben zu dürfen. Hier werden beim Dienstgeber Kosten anfallen, die aber derzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Herabsetzung des Berufsausübungsalters für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer auf Fach- und Diplommiveau und der dadurch ermöglichte frühere Einsatz von ausgebildetem Personal wird sich positiv auf den bestehenden Fachkräftemangel in der Pflege und Betreuung auswirken.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der „Dienstleistungsrichtlinie“ 2006/123/EG Genüge zu tun.

Es wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, durchgeführt (siehe Subbeilage 1).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 13):**

Im Abs. 1 wird nunmehr ein Hinweis auf das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung - GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2025, eingefügt. Dies dient der Klarstellung, dass die gesamte Ausbildung in der Heimhilfe - auch unter Berücksichtigung sämtlicher in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe genannten Fächer - insgesamt 200 Unterrichtseinheiten Theorie und 200 Stunden Praxis umfasst. Der Verweis muss auf die Bundesverordnung in jener Fassung erfolgen, in der die Anpassung auf die geänderte Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe vorgenommen wurde.

Im Abs. 2 erfolgt eine Anpassung der Unterrichtseinheiten auf Grundlage der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Da nunmehr die Verordnung zur sogenannten „UBV-Ausbildung“ im Abs. 1 in der aktuellen Fassung zitiert ist, reicht im Abs. 2 ein Verweis auf den Abs. 1.

Hinsichtlich des Systems dieses Landesgesetzes, die in der Vereinbarung vorgesehenen Fächer „Grundpflege und Beobachtung“ und „Grundzüge der Pharmakologie“ in die Aufzählung des Abs. 2 nicht aufzunehmen, weil hier eine alleinige Regelungskompetenz des Bundes vorliegt, ist auf die Erläuterungen Beilage 1496/2008, XXVI. GP, zu verweisen.

Mit der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe und insbesondere der Änderung der Anlage 2 Punkt 2 und 3 über die Ausbildung sowie der Tätigkeiten im Rahmen der Unterstützung bei der Basisversorgung geht eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs von Personen, welche das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ positiv absolviert haben, einher. Diese Erweiterung umfasst den Umgang mit Kompressionsstrümpfen beim An- und Auskleiden auf Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle, konkret die Kontrolle von Puls, Blutdruck und Temperatur, und die Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, sowie die Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden (davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen).

Gemäß § 14 Abs. 2 hat der Dienstgeber Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern. Der Dienstgeber ist daher auch dafür zuständig, für die Aufschulung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu sorgen, wenn sie die zusätzlichen

Tätigkeiten ausüben sollen. Hinsichtlich der Fortbildungen auf Grund der nunmehr erweiterten UBV-Kompetenzen gelten die entsprechenden Ausführungen zu § 65 Abs. 4, sie sind gemäß § 68 Abs. 4 auf die Dienstzeit einzurechnen.

**Zu Art. I Z 3 bis 6 und 8 bis 10 (§ 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1):**

Die vorgenommenen Änderungen erfolgen auf Grund der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Eine Herabsetzung des Mindestalters für die Berufsausübung für Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer auf Fach- und Diplommiveau bewirkt eine Angleichung des Berufsausübungsalters von Sozialberufen zu jenen der Pflegeassistentenberufe gemäß dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

**Zu Art. I Z 7 (§ 28 Abs. 1):**

Die Art. 15a B-VG-Vereinbarung sieht für die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuung "BB" eine gesamte Ausbildungszeit von 1.200 Stunden Theorie und 1.200 Stunden Praxis vor, wobei mit diesen Stunden das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt ist. Im Hinblick auf die Regelungskompetenz des Bundes für die UBV-Ausbildung werden im Abs. 1 die Stunden für diese Ausbildung von der gesamten Ausbildungszeit abgezogen und normiert, dass die UBV-Ausbildung ergänzend hinzukommt. Mit der Änderung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung werden die Ausbildungsstunden des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ um 18 Stunden Theorie und 8 Stunden Praxis auf insgesamt 118 Unterrichtseinheiten Theorie und 48 Stunden Praxis erweitert, sodass sich für die im Abs. 1 festzusetzenden Stunden nunmehr ein Ausmaß von 1.082 Unterrichtseinheiten Theorie und 1.152 Stunden Praxis ergibt.

Eine Anpassung der Unterrichtseinheiten im Abs. 2 ist im Hinblick darauf, dass das im Abs. 1 festgelegte Ausmaß ohnehin nicht überschritten wird, nicht erforderlich. Auf Grund der Trennung zwischen Bundes- und Landeskompentenz wird das in der Vereinbarung genannte und dem Bund zuzuordnende Fach „Medizin und Pflege“, welche die UBV-Ausbildung inkludiert, nicht in der Aufzählung des Abs. 2 erwähnt. Dazu ist wiederum auch auf die Erläuterungen in der Beilage 1496/2008, XXVI. GP, zu verweisen.

Hinsichtlich der Erweiterung des Tätigkeitsbereichs im Rahmen der Unterstützung bei der Basisversorgung sowie der sich daraus ergebenden Verpflichtung des Dienstgebers zur Aufschulung seiner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gemäß § 29 Abs. 2 gelten sinngemäß die entsprechenden Ausführungen zur Heimhilfe (vgl. § 13).

### **Zu Art. I Z 11 und 12 (§ 42 Abs. 2, § 44a Abs. 2):**

Es erfolgen die erforderlichen Anpassungen an die neue gesetzliche Grundlage.

### **Zu Art. I Z 13 bis 15 (§ 50b):**

Die Inhalte der Ausbildung zur Alltagsbegleitung orientieren sich zum Teil an den Inhalten des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Die vorgenommenen Änderungen ergeben sich aus der Ausweitung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Anlage 2 Punkt 2 der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe sowie der entsprechenden Novelle der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung - GuK-BAV. Um die Ausbildung so kompakt wie möglich zu halten, wird gemäß Abs. 3 die Praktikumsbegleitung im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten nunmehr in die praktische Ausbildung integriert. Die Ausweitung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ von 100 Unterrichtseinheiten auf nunmehr 118 Unterrichtseinheiten wird in den Modulen „Alltagsgestaltung, Haushaltsführung und -organisation“ sowie „Grundzüge der Gesundheitslehre und Gesundheitsprävention“ berücksichtigt.

Auf die Pflichten der Dienstgeber gemäß § 50c Abs. 2, die Einhaltung dieses Landesgesetzes und die Erbringung der Leistungen in der gebotenen Qualität durch Maßnahmen sicherzustellen, soll an dieser Stelle hingewiesen werden. Hinsichtlich allfälliger Fortbildungen, die auf Grund der Ausweitung der Ausbildung absolviert werden, gelten sinngemäß die entsprechenden Ausführungen zur Heimhilfe (§ 13) und zu § 65 Abs. 4.

### **Zu Art. I Z 16 (§ 52 Abs. 5a):**

Zur Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr für die Durchführung einer Ausbildung an einem weiteren Standort durch eine ermächtigte Bildungseinrichtung ein Anzeigeverfahren anstatt eines Bewilligungsverfahrens normiert werden. „Weiterer Standort“ bedeutet, dass die Bildungseinrichtung bereits eine Bewilligung für die an diesem neuen Standort geplante Ausbildung hat. Die Regelung, dass einer Anzeige sämtliche Unterlagen anzuschließen sind, die nicht bereits Grundlage der bestehenden Bewilligung waren und somit von diesen abweichen, trägt dem Umstand Rechnung, dass mit einer Eröffnung eines weiteren Standorts in der Regel die Änderung weiterer Umstände gemäß Abs. 2 (etwa die Leiterin oder der Leiter, das Lehrpersonal etc.) verbunden ist. Auch diese Umstände müssen in der Anzeige dargelegt und mittels Unterlagen nachgewiesen werden. Jeder neue Standort muss zudem einer Bedarfsprüfung durch die Behörde unterzogen werden. Die anzeigende ermächtigte Bildungseinrichtung hat die für die Beurteilung des Bedarfs iSd. § 52 Abs. 3 Z 2 geeigneten Nachweise (beispielsweise die Anzahl von interessierten Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern etc.) vorzulegen.

Die Frist, binnen derer die Behörde sich gegen die angezeigte Änderung aussprechen kann, wird mit zwölf Wochen festgelegt. Die Notwendigkeit für diese - im Vergleich zur Änderungsanzeige verlängerte - Frist ergibt sich aus der Notwendigkeit, bei der Eröffnung eines weiteren Standorts eine Bedarfsprüfung vorzunehmen.

Sofern sich bei der Prüfung ergibt, dass für den neuen Standort Bedingungen, Auflagen oder eine zeitliche Befristung erforderlich werden, hat die Behörde jedenfalls ein Verfahren zur Bescheiderlassung einzuleiten und die Bildungseinrichtung darüber zu informieren.

#### **Zu Art. I Z 17 (§ 53 Abs. 1 Z 1):**

Die Änderung der Altersvoraussetzungen für die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen Heimhilfe, Fach-Sozialbetreuung und Diplom-Sozialbetreuung ergibt sich aus dem auf 18 Jahre herabgesetzten Mindestalter für die Berufsausübung auf Grund der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe. Auf Grund dieser Vereinheitlichung der vorgenannten Sozialbetreuungsberufe sowie des Umstandes, dass auch beim Berufsbild der Persönlichen Assistenz, Sozialpädagogischen Fachbetreuung in der Kinder- und Jugendhilfe und Alltagsbegleitung ein Berufsausübungsalter im Oö. Sozialberufegesetz festgelegt ist, wird auf eine gesonderte Regelung hinsichtlich des Alters für den Zugang zu Ausbildungen in diesen Sozialbetreuungsberufen im Sinn einer Deregulierungsmaßnahme verzichtet.

#### **Zu Art. I Z 18 (§ 59 Abs. 1):**

Es erfolgt die Klarstellung, dass sämtliche Ausbildungen, die auf der Grundlage der Art. 15a B-VG Vereinbarung Sozialbetreuungsberufe abgeschlossen oder als gleichwertig anerkannt wurden, als gleichwertig gelten, unabhängig davon, ob auf Grundlage der „ursprünglichen Vereinbarung“ oder der Vereinbarung in der Fassung der „Änderungsvereinbarung“.

#### **Zu Art. I Z 19 und 20 (§ 60 Abs. 1 und 3):**

Die geänderten Anforderungen der Art. 15a B-VG Vereinbarung Sozialbetreuungsberufe an die Ausbildung zur Heimhilfe und zur Fach-Sozialbetreuung „BB“ erfordern eine Aktualisierung der Verweise in diesen Bestimmungen.

Da die Anforderungen an die sozialbetreuerische Ausbildung zugunsten der Erweiterung des UBV-Ausbildungsmoduls leicht verringert wurden, können Privatschulen nach § 60 Abs. 1 anerkannt und es kann ihnen gemäß § 60 Abs. 3 die Anrechnung bzw. Anerkennung übertragen werden, sofern ihre Ausbildung noch der Art. 15a B-VG Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe in der Fassung

LGBl. Nr. 77/2005, entspricht und die integrierte UBV-Ausbildung an die Anforderungen der GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2025 angepasst wurde.

Bei bereits erlassenen Bescheiden gemäß § 60 Abs. 1 oder 3 wurden die neuen Anforderungen im Sinn der verringerten sozialbetreuerischen Inhalte ohnehin erfüllt, weiters besteht eine Verpflichtung zur Anpassung der UBV-Ausbildung auf Grund der GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2025, sodass keine Änderung der Bescheidlage nach diesem Landesgesetz erforderlich ist.

Eine Änderung des Abs. 2 ist nicht geboten, weil es sich hier um eine Übergangsbestimmung für im Jahr 2008 bereits bestehende Schulen handelt und nicht um neu zu erlassende Bescheide.

#### **Zu Art. I Z 21 (§ 65 Abs. 4):**

Für laufende Ausbildungen besteht gemäß Abs. 4 die Möglichkeit, diese nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen. Voraussetzung dafür ist, dass die Umstellung der Ausbildungen nach den Bestimmungen der Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025 aus organisatorischen Gründen, beispielsweise auf Grund der zu kurzen verbleibenden Ausbildungsdauer oder auf Grund fehlender zeitlicher oder personeller Ressourcen, nicht mehr umsetzbar ist.

Die Novelle zur Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung sieht ebenfalls eine Übergangsbestimmung für den Abschluss des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ vor, wonach laufende Ausbildungsmodule nach den bis dahin geltenden Bestimmungen fortgesetzt und abgeschlossen werden können.

Ziel der Regelung des Abs. 4 für den Beruf der Heimhilfe und der Fach-Sozialbetreuung „BB“ ist, dass die mit der Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025 umgesetzte Kompetenzerweiterung im Rahmen des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Anlage 2 Punkt 2 der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe bereits in einer laufenden Ausbildung nach Möglichkeit abgedeckt werden sollen und spätere Nachschulungen von Absolventinnen und Absolventen vermieden werden. Sofern die vorgenannten Ausbildungen nach den bisherigen geltenden Bestimmungen fortgesetzt und abgeschlossen wurden, ist am Zeugnis ein entsprechender Vermerk anzuführen. Dadurch soll insbesondere für spätere Dienstgeber erkennbar sein, dass die auf Grund der geänderten bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen umgesetzten Kompetenzerweiterungen gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe noch nicht von dieser Ausbildung umfasst waren. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen über die erforderlichen Fortbildungen und Schulungen zu informieren, um in weiterer Folge die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden Kompetenzen, insbesondere jene gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe vollständig ausüben zu dürfen.

Um die Belastung in personeller und finanzieller Hinsicht zu verringern, sollen erfolgte Fortbildungen und Schulungen auf die verpflichteten Weiterbildungen angerechnet werden.

Hinsichtlich der fehlenden Ausbildungsinhalte betreffend die nunmehr erweiterte UBV-Ausbildung wurde in der Stellungnahme des Bundesministeriums zum Begutachtungsentwurf Folgendes mitgeteilt: „Allfällige in ihrer Ausbildung nicht vermittelte Kenntnisse wären durch entsprechende Fortbildungen bzw. Schulungen zu erwerben. Eine formale „Aufschulung“ ist dafür nicht erforderlich (siehe Erweiterung der Pflegeassistenz bzw. der Pflegefachassistenz durch diverse GuKG-Novellen).“

Ziel der Regelung des Abs. 4 für den Beruf der Alltagsbegleitung ist ebenfalls, dass laufende Ausbildungen nach Möglichkeit mit den neuen Inhalten erweitert und abgeschlossen werden, anderenfalls die Absolventinnen und Absolventen über die fehlenden Ausbildungsinhalte zu informieren sind.

**Zu Art. II:**

**Zu Abs. 2:**

Sollte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes ein Antrag bei der Behörde vorliegen, eine bereits bewilligte Ausbildung an einem weiteren Standort anzubieten, so ist dieses Verfahren jedenfalls als Bewilligungs- und nicht als Anzeigeverfahren zu führen.

**Zu Abs. 3:**

Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung ohne Qualitätsverlust. Siehe auch die Erläuterungen zu § 60 Abs. 1 und 3.

**Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird (Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025), beschließen.**

Linz, am 27. Februar 2025

**Mag. Dr. Elisabeth Manhal**  
Obfrau

**Gertraud Scheiblberger**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird  
(Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Sozialberufegesetz (Oö. SBG), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2021, wird wie folgt geändert:

*1. § 13 Abs. 1 und 2 lauten:*

„(1) Die Ausbildung in der Heimhilfe erfolgt ausschließlich in Ausbildungsgängen und besteht - inklusive dem Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung - GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2025, - aus zumindest 200 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 200 Stunden Praxis.

(2) Die theoretische Ausbildung umfasst, soweit diese Inhalte nicht vom Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Abs. 1 erfasst sind, jedenfalls folgende Bereiche, wobei die jeweils angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Dokumentation (4 Unterrichtseinheiten),
2. Ethik und Berufskunde (5 Unterrichtseinheiten),
3. Erste Hilfe (18 Unterrichtseinheiten),
4. Grundzüge der angewandten Hygiene (6 Unterrichtseinheiten),
5. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation (20 Unterrichtseinheiten),
6. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde (8 Unterrichtseinheiten),
7. Haushaltsführung (8 Unterrichtseinheiten),
8. Grundzüge der Gerontologie (8 Unterrichtseinheiten),
9. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung (20 Unterrichtseinheiten),
10. Grundzüge der Sozialen Sicherheit (5 Unterrichtseinheiten).“

*2. Im § 13 Abs. 3 wird nach dem Wortlaut „BGBl. II Nr. 281/2006,“ der Wortlaut „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2025,“ eingefügt.*

*3. Im § 17 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.*

*4. Im § 20 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.*

5. Im § 23 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

6. Im § 26 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

7. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausbildung in der Fach-Sozialbetreuung “BB“ ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 1.082 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 1.152 Stunden Praxis und wird durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung - GuK-BAV, BGBl. II Nr. 281/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 3/2025, ergänzt. Die Ausbildung ist auf zumindest zwei Ausbildungsjahre aufzuteilen.“

8. Im § 29 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

9. Im § 32 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

10. Im § 35 Abs. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

11. Im § 42 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, i.d.F. BGBl. I Nr. 57/2008,“ durch die Wortfolge „Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024), BGBl. I Nr. 100/2024,“ ersetzt.

12. Im § 44a Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste - MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,“ durch die Wortfolge „Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz 2024), BGBl. I Nr. 100/2024,“ ersetzt.

13. Im § 50b Abs. 1 wird die Zahl „152“ durch die Zahl „162“ ersetzt.

14. § 50b Abs. 2 lautet:

„(2) Die theoretische Grundausbildung umfasst insbesondere folgende Module, die in Lernfeldern zusammenzufassen sind, wobei jeweils die angegebene Anzahl der Unterrichtseinheiten nicht unterschritten werden darf:

1. Leitlinien der Sozialbetreuung (8 Unterrichtseinheiten),
2. Kommunikation, Konfliktbewältigung und Beziehungsarbeit (8 Unterrichtseinheiten),
3. Alltagsgestaltung, Haushaltsführung und -organisation (12 Unterrichtseinheiten),
4. Rechtliche Grundlagen (4 Unterrichtseinheiten),
5. Dokumentation und Informationsweitergabe (4 Unterrichtseinheiten),
6. Erste Hilfe Grundkurs (16 Unterrichtseinheiten),
7. Grundzüge der Gesundheitslehre und Gesundheitsprävention (110 Unterrichtseinheiten).“

15. Im § 50b Abs. 3 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Sie hat auch eine Praktikumsvorbereitung, eine Praktikumsbegleitung und eine Praktikumsreflexion zu umfassen.“

16. Im § 52 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die ermächtigte Bildungseinrichtung hat die geplante Durchführung einer bewilligten Ausbildung an einem weiteren Standort der Behörde anzuzeigen. Dabei sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erforderlich sind und von den der Behörde bereits vorliegenden Unterlagen abweichen. Spricht sich die Behörde binnen zwölf Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen nicht gegen die Ausbildung am weiteren Standort aus, gilt diese als bewilligt. Der Rechtsträger kann binnen zwei Wochen nach Zustellung einer ablehnenden Stellungnahme schriftlich die Erlassung eines Bescheids beantragen. Eine Genehmigung einer bewilligten Ausbildung an einem weiteren Standort unter Bedingungen oder Auflagen oder zeitlich befristet hat jedenfalls mit Bescheid zu erfolgen. Die Behörde hat in diesen Fällen binnen zwölf Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen ein Bescheiderlassungsverfahren einzuleiten und den Rechtsträger darüber zu informieren.“

17. Im § 53 Abs. 1 Z 1 entfallen die lit. a, b, c, h und i.

18. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Ausbildungen, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei auf Grund der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 1/2025, erfolgreich abgeschlossen oder anerkannt wurden.“

19. § 60 Abs. 1 lautet:

„(1) Ausbildungen im Bereich der Sozialbetreuungsberufe, die an Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2024, erfolgen, werden auf Antrag des Trägers der Privatschule als gleichwertig anerkannt, wenn die Ausbildung den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, in der Fassung der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 1/2025, entsprechen.“

20. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Schulen im Sinn des § 14 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2024, ist auf Antrag des Trägers der Privatschule mit Bescheid die Anrechnung von im Inland absolvierten Prüfungen, Praktika oder Modulen sowie die Anerkennung von Teilen anderer im Inland absolvierter Ausbildungen im Sinn der §§ 58 und 59 zu übertragen, sofern

1. die Ausbildung an dieser Privatschule den Vorgaben der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 77/2005, in der Fassung der Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, LGBl. Nr. 1/2025, entsprechen und
2. die Leiterin oder der Leiter der Privatschule die Voraussetzungen für Leitungspersonal gemäß § 51 erfüllt.“

21. Im § 65 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ausbildungsgänge oder Lehrgänge für die Ausbildung zur Heimhilfe, Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung und Alltagsbegleitung, die vor dem Inkrafttreten der Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2025 begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind, können nach den Bestimmungen des Oö. Sozialberufegesetzes, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2021, fortgesetzt und abgeschlossen werden, soweit aus organisatorischen Gründen eine Umstellung der Ausbildungsgänge oder Lehrgänge nicht möglich ist. In diesen Fällen ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildungen ein Vermerk am Zeugnis anzuführen, wonach die Ausbildung gemäß dem Oö. Sozialberufegesetz, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2021, abgeschlossen wurde. Die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungen sind nachweislich über im Vergleich zur neuen Rechtslage fehlende Ausbildungsinhalte und allenfalls in diesem Zusammenhang erforderliche Fortbildungen und Schulungen zu informieren. Absolvierte Fortbildungen und Schulungen sind auf die verpflichtete Fortbildung gemäß § 14 Abs. 3, § 29 Abs. 3, § 32 Abs. 3 und § 50c Abs. 3 anzurechnen.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verfahren gemäß § 52 zur Bewilligung eines weiteren Standorts sind nach der Rechtslage auf Grund des Oö. Sozialberufegesetzes, LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2021, weiterzuführen und abzuschließen.

(3) Anpassungen des Lehrplans oder der Schul- bzw. Ausbildungsordnung hinsichtlich des Zugangsalters zu Ausbildungen, die ausschließlich in Anpassung an dieses Landesgesetz erfolgen, sind nicht der Behörde gemäß § 52 Abs. 5 anzuzeigen oder gemäß § 60 Abs. 1 zur erneuten Anerkennung oder gemäß § 60 Abs. 3 zur erneuten Übertragung vorzulegen.